

SO_GERICHTE ZZ.1978.9 vom 21. Juli 1978

SO Obergericht, 1978-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1978.9

FR: SO_GERICHTE ZZ.1978.9 du 21 juillet 1978

IT: SO_GERICHTE ZZ.1978.9 del 21 luglio 1978

Regeste

§ 16 Gesetz über die Arbeitsgerichte. Der Obmann des Arbeitsgerichtes hat die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes zu bejahen, wenn - Einhaltung der Streitwertgrenze vorbehalten - der Kläger eine Forderung aus Arbeitsvertrag geltend macht und eine vorläufige Prüfung das Bestehen eines Arbeitsvertrages nicht ausschliesst. Auch gegen die Bejahung der Zuständigkeit ist der Rekurs zulässig.

Erwägungen

E. 1

Der Kläger W. O. war in der Zeit vom Juni 1976 bis Februar 1977 für die Beklagte, die Bauunternehmung XY tätig. Er führte mit fünf Kollegen für sie Schalungs- und andere Maurerarbeiten aus. In der Folge klagte er gegen die Firma beim Arbeitsgericht Dorneck-Thierstein und machte eine Forderung aus Arbeitsvertrag von Fr. 3993.85 nebst Zins geltend. An der Vermittlungsverhandlung vor dem Obmann des Arbeitsgerichtes erhob die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit. Sie machte geltend, der Kläger sei nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständiger Unterakkordant tätig gewesen. Es handle sich deshalb nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen Auftrag oder Werkvertrag. Der Obmann erliess hierauf am 12. April 1978 eine Verfügung, in der er feststellte: "Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ist gegeben". Er eröffnet gleichzeitig, dass gegen diese Verfügung der Rekurs ans Obergericht gegeben sei. In der Begründung der Verfügung untersuchte der Obmann das Verhältnis zwischen den Parteien und kam zum Ergebnis, dass es sich um ein Arbeitsvertrags-Verhältnis handle, weshalb die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben sei. - Der Beklagte erhob gegen diese Verfügung Rekurs mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass das Arbeitsgericht nicht zuständig sei.

E. 2

und N vor Art. 20, BGE 66 II 179). Darauf, ob der Anspruch auch begründet ist, kommt es nicht an; gerade darüber ist ja im Prozess zu entscheiden. Nicht massgebend für die Zuständigkeit wäre die Darstellung des Anspruches in der Klage nur dann, wenn der Kläger in der Absicht, den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten zu umgehen, dem Anspruch eine Form gegeben hätte, die sich mit seiner wahren Natur nicht verträge (BGE 66 II 184). Im gleichen Sinn kommt es für die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes darauf an, ob der Kläger nach dem Rechtsbegehren in Verbindung mit der Begründung eine Forderung aus Arbeitsvertrag geltend macht. Die Darstellung des Klägers wäre nur dann nicht massgebend, wenn bereits eine vorläufige Prüfung ergibt, dass es sich offensichtlich nicht um einen Arbeitsvertrag handeln kann. Wird die Überprüfung in diesem Sinne eingeschränkt, entsteht aus einer Verfügung des Obmannes, worin die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes bejaht wird, für das Arbeitsgericht keine unangebrachte Bindung. Die Auslegung von § 16 AGG, die sich aus dem Wortlaut und den

Gesetzesmaterialien ergibt und wonach der Obmann auf Einrede hin auch eine Verfügung zu erlassen hat, wenn er die Zuständigkeit bejaht, und dagegen der Rekurs zulässig ist, führt somit zu einem durchaus angemessenen Ergebnis, An dieser Auslegung ist deshalb festzuhalten. Der Rekurs gegen die Verfügung des Obmannes des Arbeitsgerichtes ist somit zulässig und es ist darauf einzutreten.

E. 3

Die Ausführungen zum Eintreten haben ergeben, dass der Obmann die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes zu bejahen hat, wenn der Kläger eine Forderung aus Arbeitsvertrag geltend macht und eine vorläufige Prüfung nicht ergibt, dass es sich offensichtlich nicht um einen Arbeitsvertrag handeln kann. Im vorliegenden Fall hat der Kläger mehrere Kriterien angeführt, die für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages sprechen. Der Obmann des Arbeitsgerichtes hat in der Verfügung vom 12. April 1978 seine Auffassung, es handle sich um einen Arbeitsvertrag, sorgfältig begründet. Daraus ergibt sich zumindest, dass die Annahme, es liege ein Arbeitsvertrag vor, nicht offensichtlich unhaltbar ist, Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ist demnach zu bejahen. Sie ergibt sich jedoch nicht aus der Begründung des Obmannes, wonach ein Arbeitsvertrag vorliegen würde, sondern nur daraus, dass eine vorläufige Prüfung das Bestehen eines Arbeitsvertrages nicht ausschliesst. Der Rekurs, mit dem erreicht werden will, dass das Arbeitsgericht als unzuständig erklärt wird, erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Mit der Abweisung ist jedoch nicht die Auffassung des Obmannes bestätigt, dass es sich um einen Arbeitsvertrag handle. Über diese Frage wird das Arbeitsgericht auf Grund weiterer Abklärungen zu entscheiden haben.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 21. Juli 1978

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.